

## **Gesetzentwurf**

### **des Bundesrates**

---

## **Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an Hochschulen (Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz - HPersFG)**

### **A. Problem und Ziel**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) hat der verfassungsändernde Gesetzgeber eine Neufassung u.a. der Artikel 72 und 75 des Grundgesetzes (GG) vorgenommen, die konsequenter als bisher an die in Artikel 70 GG verankerte grundsätzliche Gesetzgebungszuständigkeit der Länder anknüpft. Die Voraussetzungen in Artikel 72 Abs. 2 GG bzw. Artikel 75 Abs. 2 GG, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung bzw. des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, wurden mit Wirkung zum 15. November 1994 restriktiver gefasst. Gemäß Artikel 125 a Abs. 2 GG gilt Recht, das auf Grund des Artikels 72 Abs. 2 GG in der bis zum 15. November 1994 geltenden Fassung erlassen worden ist, als Bundesrecht fort; durch Bundesgesetz kann jedoch bestimmt werden, dass es durch Landesrecht ersetzt werden kann. Entsprechendes gilt für rahmenrechtliche Vorschriften, die vor diesem Zeitpunkt erlassen worden sind und die nach der Neufassung des Artikels 75 Abs. 2 GG nicht mehr erlassen werden könnten.

Danach dürften die vor dem 15. November 1994 erlassenen Regelungen zur Personalstruktur des Hochschulrahmengesetzes in der bestehenden Form vom Bund heute nicht mehr gesetzlich vorgesehen werden.

Mit dem Gesetz zur Freigabe der Personalstruktur im Hochschulbereich soll keine Vorentscheidung für die Arbeit der Föderalismuskommission getroffen werden. Die Länder halten insofern an ihrer Auffassung fest, dass die Kompetenz für das Hochschulwesen im Grundsatz umfassend auf die Länder zu übertragen ist.

**B. Lösung**

Mit dem nachfolgenden Freigabegesetz ermächtigt der Bund die Länder nach Artikel 125a Abs. 2 GG, die dienstrechtlichen Regelungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) durch landesrechtliche Regelungen zu ersetzen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten öffentlicher Haushalte**

Keine.

**E. Sonstige Kosten**

Keine.

27.09.04

**Gesetzentwurf**  
des Bundesrates

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an  
Hochschulen (Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz -  
HPersFG)**

Der Bundesrat hat in seiner 803. Sitzung am 24. September 2004 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.



## Anlage

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Freigabe der Personalstruktur an Hochschulen (Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz - HPersFG)**

Vom...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Gesetz zur Freigabe der Personalstruktur an Hochschulen (Hochschulpersonalstrukturfreigabegesetz - HPersFG)**

##### § 1

#### **Freigabe der Personalstruktur der Hochschulen**

Die Länder können die Regelungen in § 37 Abs.1 Satz 3 sowie in den §§ 42 bis 56 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 19), das zuletzt durch ... geändert worden ist, durch landesrechtliche Regelungen ersetzen.

##### § 2

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Auf der Basis der Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 die Voraussetzungen, unter denen der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung oder im Bereich des Rahmenrechts gesetzgeberisch tätig werden darf, restriktiver gefasst. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 27. Juli 2004 (2 BvF 2/02) - im Zusammenhang mit der vom Bund im 5. HRGÄnderungsgesetz geplanten Reform der Personalstruktur - grundlegende Ausführungen zum Verständnis der rahmenrechtlichen Vorschriften nach der Verfassungsnovelle von 1994 gemacht. Die Ausführungen des Gerichts haben dem Bund deutliche Grenzen seiner Gesetzgebungskompetenz gezogen. Nach diesen Ausführungen dürften die derzeit geltenden Regelungen zur Personalkörperstruktur an Hochschulen heute nicht mehr erlassen werden. Weder würden diese Regelungen die Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 GG noch des Artikels 75 Abs. 1 GG in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 GG erfüllen. Ferner entsprächen sie auch nicht dem vom Bundesverfassungsgericht zugelassenen Leitbildcharakter bundesrechtlicher Rahmenregelungen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zieht der Bund die notwendigen politischen Konsequenzen aus dem Verständnis der Rahmenkompetenz, wie es im angeführten Urteil des Bundesverfassungsgerichts präzisiert worden ist. Er überantwortet die Regelung der Personalstruktur der Eigengestaltung der Länder. Damit wird die Bundesstaatlichkeit gestärkt, die neben dem kooperativen Element auch ein kompetitives Element enthält, das insbesondere im Bereich von Wissenschaft und Forschung eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Die Länder erhalten den notwendigen Spielraum, im „Wettbewerb um die besten Köpfe“ ihre jeweiligen Rahmenbedingungen für das Hochschulpersonal, die sich auch im Dienstrecht abbilden, eigenverantwortlich zu gestalten. Dies liegt im Interesse aller Länder und damit letztlich auch im Interesse des Gesamtstaates, da ein wohlverstandener Wettbewerb alle Länder dazu anhalten wird, ihre Hochschulsysteme zeitgemäß zu halten und entsprechend den Erfordernissen der Zeit weiter zu entwickeln, um für gute Wissenschaftler und Studierende nicht nur überregional, sondern auch international attraktiv zu sein. Die Länder garantieren, dass dabei der Mobilität von Wissenschaftlern im ganzen Bundesgebiet Rechnung getragen wird.